

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen der MONTUM Elektrotechnik GmbH (nachfolgend MONTUM genannt)

Stand Januar 2023

1. Allgemeines und Geltung

- a) Lieferungen und Leistungen der MONTUM erfolgen ausschließlich auf Grundlage der jeweiligen Auftragsbestätigung, etwaiger Sondervereinbarungen in Schriftform oder der schriftlich abgeschlossenen Verträge und ergänzend den nachfolgenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nicht, es sei denn, die MONTUM hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die MONTUM im Einzelfall ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht, dennoch ihre Leistungen erbringt und Gegenleistungen entgegennimmt oder die MONTUM vorbehaltlos auf Schreiben Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthalten oder auf diese verweisen.
- b) Leistungs- und Lieferbedingungen der MONTUM gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- c) Die Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und Leistungen bis zur Geltung neuer Leistungs- und Lieferbedingungen der MONTUM.

2. Dokumente

- a) Angebote der MONTUM sind freibleibend, es sei denn, sie seien als verbindlich gekennzeichnet oder sie enthalten eine bestimmte Annahmefrist.
- b) Ein Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der MONTUM in Textform zustande. Die MONTUM kann Bestellungen oder Aufträge des Verwenders innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- c) Grundsätzlich gibt die Bestellung oder der schriftliche Vertrag alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der MONTUM vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Spätere Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse: info-elektrotechnik@montum.de
- d) Der Auftraggeber bzw. Käufer ist verpflichtet, der MONTUM richtige und vollständige Vorgabe-Daten mitzuteilen und die Auftragsbestätigung oder den Vertragstext auf korrekte Wiedergabe der mitgeteilten Daten einschließlich vorgelegter Pläne und sonstige Unterlagen zu kontrollieren, insbesondere Widersprüche oder Unklarheiten gegenüber der MONTUM anzuzeigen.
- e) Angaben zum Gegenstand der Leistung oder Lieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen, technische Daten etc.) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildung) in der Auftragsbestätigung, im Vertrag oder in elektronischen Medien oder Etiketten stellen zunächst nur Richtwerte oder Kennzeichnungen dar und sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Sie sind keine garantierten Beschaffungsmerkmale. Übliche Abweichungen und Abweichungen aufgrund rechtlicher Vorschriften oder technischer Veränderungen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
- f) Angaben zur Beschaffenheit und Einsatzmöglichkeiten der Produkte beinhalten keine zugesicherten Eigenschaften oder Garantien insbesondere nicht gem. §§ 443, 444 BGB oder §§ 639, 634 BGB es sei denn, diese werden ausdrücklich schriftlich als solche

bezeichnet.

g) Änderungen der technischen Daten und Konstruktionen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.

h) MONTUM behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Angeboten und Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art auch in elektronischer Form ausdrücklich vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind.

i) Auf Verlangen der MONTUM sind diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder Vertragsverhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

a) Die Preise der MONTUM gelten für den im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung oder des schriftlichen Vertrages aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk oder Auslieferungslager. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung und die gesetzliche Umsatzsteuer sowie bei Exportlieferungen Zoll und Gebühren und andere öffentliche Abgaben nicht ein und sind vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, es sei denn, es wäre schriftlich etwas anderes vereinbart.

b) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug zu leisten und zwar 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung oder Abschluss des schriftlichen Vertrages, 1/3 sobald dem Auftraggeber mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind und der Restbetrag innerhalb 14 Tage nach Gefahrübergang.

c) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der MONTUM zu Grunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der MONTUM.

d) Fällige Entgeltforderungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verwender. Die Hingabe von Wechseln als Zahlung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz per anno zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

e) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber insoweit nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

f) Die MONTUM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche Bezahlung der offenen Forderungen der MONTUM durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet ist. Die Forderungen der MONTUM werden sofort fällig, wenn die MONTUM nach Versenden ihrer Auftragsbestätigung Kenntnis von einer in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eintretenden wesentlichen Verschlechterung erhält; dies gilt vorbehaltlich weiterer vertraglicher Ansprüche, insbesondere auch für die bis dahin erbrachte Teilleistungen und Teillieferungen.

4. Lieferung, Leistung und Lieferzeit

- a) Lieferungen erfolgen ab Werk.
- b) Von der MONTUM in Aussicht gestellte Leistungs- und Lieferzeiten, Fristen und Termine bestehen stets nur annähernd, es sei denn, dass diese fest zugesagt oder verbindlich vereinbart sind. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- c) Die MONTUM kann -unbeschadet ihre Rechte aus Verzug des Auftraggebers- vom Auftraggeber eine Verlängerung oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der MONTUM nicht nachkommt. Bei von der MONTUM nicht zu vertretenden Hindernissen oder nicht zu vertretenden Umständen gemäß Ziffer 8 der folgenden Bedingungen verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen und zwar um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- d) Vom Vertrag kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wegen Lieferverzögerungen nur zurücktreten, soweit diese durch die MONTUM zu vertreten sind, und die vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen.
- e) Die MONTUM ist zu vorzeitigen Leistungs- und Lieferungen und auch zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Leistung und Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist. Eventuell dem Auftraggeber hierdurch entstehende Mehrkosten hat der Auftraggeber unverzüglich bei Ankündigung oder Erhalt der vorzeitigen Leistung/Lieferung oder Teilleistung/Teillieferung schriftlich anzukündigen.
- f) Schadensersatz aus Gründen des Leistungs- und Lieferverzuges hat die MONTUM bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen im Übrigen nur nach Maßgabe der Ziffer 8 zu vertreten.

5. Gefahrübergang / Abnahme

- a) Mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten geht die Vergütungs- und Leistungsgefahr auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferungen, Lieferungen frei Baustelle oder Ähnliches vereinbart ist. Hat eine Abnahme der Leistung zu erfolgen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der MONTUM über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- b) Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die MONTUM nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

6. Lagerkosten und Versicherung

- a) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch die MONTUM betragen die Lagerkosten 0,5 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro angefangene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer und geringerer Lagerkosten bleibt vorbehalten.
- b) Die Ware bzw. Leistung wird von der MONTUM nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

7. Gewährleistung

- a) Die Gewährleistung beträgt, sofern die Parteien keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen haben, und sofern zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- b) Gelieferte Gegenstände sind unverzüglich nach Anlieferung von dem Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Auftraggeber hat festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich der MONTUM anzuzeigen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 7 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- c) Auf Verlangen ist der beanstandete Vertragsgegenstand frachtfrei an die MONTUM zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet MONTUM die Kosten des günstigsten Versandes. Dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der bemängelte Gegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- d) Bei berechtigten Mängeln der gelieferten Gegenstände oder der erbrachten Leistungen ist MONTUM nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Erbringung einer mangelfreien Lieferung oder Leistung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Die MONTUM ist mindestens zwei Mal zur Mangelbeseitigung berechtigt.
- e) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die MONTUM aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die MONTUM nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die MONTUM bestehen bei derartigen Mängeln, unter denen die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolgreich war und beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos ist.
- f) Beruht der Mangel auf Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder auf vom Auftraggeber bereitgestellte Bauteile, Waren oder sonstige Leistungen, zum Beispiel fehlerhafte Pläne und dergleichen und wurde dies von der MONTUM nicht erkannt, dann bleibt die MONTUM zur Beseitigung des Mangels oder Herstellung einer neuen Sache insoweit verpflichtet mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber die von ihm zur Verfügung zu stellenden Bauteile, Materialien, Pläne oder sonstige Leistungen ordnungsgemäß zuvor erbringt und die der MONTUM entstandenen Mehrkosten zur Mangelbeseitigung oder Neulieferung trägt.
- g) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der MONTUM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- h) Eine mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

8. Haftung

- a) Die MONTUM haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die die MONTUM nicht zu vertreten hat. Insbesondere hat die MONTUM solche unvorhergesehenen Hindernisse nicht zu vertreten, die durch Arbeitskämpfe, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, behördliche Genehmigungsverfahren und andere Schwierigkeiten beim Transport, Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen etc. aufgetreten

sind. Sofern solche Ereignisse der MONTUM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschwert oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die MONTUM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

b) Die Haftung der MONTUM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.-Hat die MONTUM den Schaden nicht verschuldet, so entfällt jede Haftung auf Schadensersatz.-Die MONTUM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Die MONTUM haftet ferner nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine

Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Es handelt sich um vertragswesentliche Verpflichtungen insbesondere dann, wenn Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder Dritten oder des Eigentums des Auftraggebers vorerheblichen Schäden bezwecken.

c) Soweit die MONTUM gemäß dem Vorstehenden dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der MONTUM für Sach- und Personenschäden auf einen Betrag von 5.000,- EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstiger Erfüllungsgehilfen der MONTUM.

f) Die Erteilung technischer Auskünfte oder Beratung, sofern sie nicht zu einem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung.

g) Die Einschränkungen der vorliegenden Ziffer 8 gelten nicht für die Haftung der MONTUM wegen vorsätzlichen Verhaltens für garantierte Beschaffenheitsmerkmale wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

a) Die MONTUM behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller der MONTUM aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Zahlungen vor. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist MONTUM nach Mahnung berechtigt, die Ware bestandsmäßig aufzunehmen. MONTUM darf die Ware auch wieder in Besitz nehmen, ohne vorher vom Vertrag zurückzutreten.

b) Die von der MONTUM an den Auftraggeber gelieferte Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, nachfolgend Vorbehaltsware genannt, bleibt Eigentum der MONTUM bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsbeziehung aller bestehenden und künftig entstehenden Ansprüche der MONTUM gegen den Auftraggeber aus der Leistungs- und Lieferbeziehung einschließlich der Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.

c) Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die MONTUM.

d) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Versicherungsübereignungen sind unzulässig.

e) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der MONTUM als Hersteller erfolgt und die MONTUM unmittelbar das Eigentum oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt, oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, das Miteigentum (Bruchteileigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache) erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der MONTUM eintreten

sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im oben genannten Verhältnis Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die MONTUM, die die Sicherungsübereignung hiermit annimmt.

f) Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber die heraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber bei Miteigentum der MONTUM an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an die MONTUM ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zum Beispiel Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die MONTUM ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an die MONTUM abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnungen der MONTUM einzuziehen. Die MONTUM darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

g) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum der MONTUM hinweisen und die MONTUM hierüber informieren, um dieser die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der MONTUM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber der MONTUM.

h) Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der MONTUM zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 50 % übersteigt, wird MONTUM auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil des Sicherungsrechtes freigeben.

i) Tritt die MONTUM bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

j) Die MONTUM hat an allen beweglichen Sachen des Auftraggebers, die zum Zwecke der Herstellung, der Qualitätskontrolle, Sichtprüfung, Nacharbeit, des Sortierens der Bauteilreinigungen, der Ausbesserung oder sonstige Arbeiten daran in den Besitz der MONTUM gelangen ein Pfandrecht für alle Forderungen der MONTUM gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Einzel- oder rahmenvertraglichen Leistungs- und Lieferbeziehung einschließlich Saldo aus einem Kontokorrent. Übergibt der Auftraggeber insoweit der MONTUM eine unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache in deren Besitz, entsteht das Pfandrecht an dem Eigentums-anwartschaftsrecht des Auftraggebers. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen des rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechtes.

10. Schutzrechte und Urheberrechte

a) Die MONTUM verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart wird, dass Liefergegenstand oder die Leistung lediglich im Land des Lieferortes oder Leistungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Rechten von der MONTUM erbrachten vertragsgemäß genutzten Lieferungen oder Leistungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet die MONTUM gegenüber dem Auftraggeber nur innerhalb der gemäß Ziffer 1 Absatz 1 bestimmten Frist.

b) Im Fall, dass der Liefergegenstand oder Leistung ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die MONTUM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwasige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

c) Bei Rechtsverletzungen durch die MONTUM gelieferter Produkte anderer Hersteller wird die MONTUM nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten

für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen die MONTUM bestehen nach dieser Bestimmung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder beispielsweise aufgrund einer Insolvenz aussichtslos sind.

d) Ansprüche des Auftraggebers sind nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, soweit er die Schutz-rechtsverletzung zu vertreten hat.

11. Aufstellung und Montage

Sofern die MONTUM Werksleistungen oder Montageleistungen erbringt, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

a) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse Heizung und Beleuchtung,

- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügen große geeignete trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes der MONTUM und des Montagepersonals auf der Baustelle oder am Leistungsort die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Bau- oder Montagestelle erforderlich sind.

b) Vor Beginn der Bau-bzw. Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- und Montagestelle oder am Ort des Bauwerks befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung, Montage oder Bauwerkleistung vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- und Montageort der Bauleistung müssen geebnet und geräumt sein.

d) Verzögern sich Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller in angemessenem Umfang Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche Reisen des Auftraggebers oder des Montagepersonals zu tragen.

e) Der Auftraggeber hat der MONTUM wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals bzw. Hilfspersonals zur Erbringung der Bauleistungen sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

12. Transport, Erfüllungsort, Verpackung, Versand, Gerichtsstand und anwendbares Recht und Sonstiges

a) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist 66538 Neunkirchen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die MONTUM auch die Installation, Montage

etc. oder sonstige Leistungen, ist hierfür Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage, Installation oder die Leistungen zu erfolgen haben.

b) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der MONTUM.

c) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der MONTUM. Die MONTUM ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Für Montageleistungen gilt darüber hinaus der besondere Gerichtsstand der Montage- oder Bauleistungen.

d) Für die Beziehung im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.